



Begleitvereinbarung

zum Kooperationsvertrag über die Einrichtung eines
Infrastrukturangebotes an der Gebundenen
Gemeinschaftsschule Saarbrücken-Bellevue

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken,
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo,

dem Ministerium für Bildung und Kultur,
vertreten durch Herrn Minister Ulrich Commerçon und

dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Saarland e.V.,
vertreten durch den Landesvorstand

Präambel

Der Regionalverband Saarbrücken hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Dabei soll gewährleistet sein, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Dienste zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Aufgrund der beginnenden inklusiven Entwicklung im saarländischen Schulsystem (Schulgesetzgebung 2014, Inkrafttreten der Inklusionsverordnung 2015) hat sich der Regionalverband Saarbrücken dazu entschlossen, an ausgewählten Schulstandorten Infrastrukturangebote zu initiieren, die schulische Bildung und soziale Integration fördern und damit auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicher stellen.

Leitend ist dabei die Überlegung, dass ein Kind nicht eine individuelle Hilfe mitbringen muss, um in der Schule bestehen zu können, sondern im Regelsystem Ressourcen vorgehalten werden, die eine präventive Wirkung entfalten und beim Erreichen der o. g. Ziele unterstützen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat an der konzeptionellen Entwicklung dieses Infrastrukturangebotes über den gesamten Projektentwicklungszeitraum mitgewirkt. Es begrüßt die Implementierung verlässlicher Teilhabeunterstützung und den damit einhergehenden Wegfall einer stigmatisierenden Einzelfalldiagnostik. Durch diese Stärkung präventiv wirksamer Strukturen in der Schule sieht das Ministerium einen gemeinsamen Beitrag von Jugendhilfeträger und Bildungssystem zu einer Weiterentwicklung der Inklusion im Saarland.

Damit einhergehend verfolgen die Vereinbarungspartner mit diesem Angebot die Absicht, eine Schulentwicklung hin zu einem Verständnis von Schule im Sinne „von allen – für alle“ anzustoßen.

§ 1 Gegenstand der Begleitvereinbarung

Mit dem Inkrafttreten der Inklusionsverordnung hat das Ministerium für Bildung und Kultur den Vorrang inklusiver Beschulung präzisiert. Für den Regionalverband besteht als örtlicher Träger der Jugendhilfe eine Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung (§ 81 SGB VIII). Schulnahe Leistungen sind in den §§ 13 und 35a SGB VIII definiert. Gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII werden jedoch Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger von Sozialleistungen und der Schulen, durch das SGB VIII nicht berührt. Ministerium und Regionalverband sehen sich grundsätzlich in einer gemeinsamen Verantwortung und unternehmen mit diesem Infrastrukturangebot auch gemeinsame Anstrengungen bei der Umsetzung der schulischen Inklusion.

Der Regionalverband Saarbrücken und der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Saarland e.V. (nachfolgend Träger genannt) haben im Sinne der o. g. Aufgabenstellung einen Kooperationsvertrag über die Einrichtung eines Infrastrukturangebotes an der Gebundenen Gemeinschaftsschule SB-Bellevue abgeschlossen.

Die vorliegende Begleitvereinbarung zwischen dem Regionalverband Saarbrücken, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Saarland e.V. dient der Sicherung wirksamer Kooperationsstrukturen und bindet alle an der Konzeptentwicklung beteiligten und verantwortlichen Akteure mit ein.

Die Begleitvereinbarung regelt insbesondere:

- die Abgrenzung der Aufgaben und Tätigkeiten der Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes zum Kernbereich pädagogischer Aufgaben der Schule (§§ 2 und 3),
- die kooperative Einbindung der o.g. Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes in schulische Abläufe und Maßnahmen (§ 2),
- die Einsatzkoordination der o.g. Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes in der Schule (§ 4),
- Begleitung und Unterstützung des Infrastrukturangebotes durch das Ministerium für Bildung und Kultur (§ 5) und
- die gemeinsame Begleitung und Auswertung aller Vereinbarungspartner bzgl. des Verlaufs des Infrastrukturangebotes (§ 7).

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung

Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes umfassen Maßnahmen und Dienste (schulnahe Leistungen), die im Einzelfall erforderlich und geeignet sind, damit Schüler/innen das pädagogische Angebot der Schule wahrnehmen können.

Die wesentliche Aufgabe der Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes besteht in der inklusiven Unterstützung der Kinder im Unterricht. Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes beraten sich auf Augenhöhe, wie die pädagogische Arbeit in der Schule gestaltet werden kann, um die Teilhabe jedes Kindes sicherzustellen. Die Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes setzen dann im Zusammenwirken mit den Lehrkräften die Planungen um.

Hierzu können u.a. gehören:

- individuelle pädagogische Interventionen bei einzelnen Kindern oder Kleingruppen (Auszeit, Entspannungstraining, „Boxsack“, Sport, Einzelgespräche)
- Durchführung von „Programmen“ z.B. gruppendynamische Spiele, Training sozialer Kompetenzen, Lesegruppe
- Ein- und Durchführung von Ritualen (Morgenkreis, Gedichte, Lieder singen, Beendigung des Tages)
- Mediation, Schülermediation
- Erstellung und Umsetzung von Verstärkerplänen
- Durchführen von Klassenräten, auch um eine Beteiligung der Kinder zu gewährleisten

- gemeinsame Entwicklung von Klassenregeln
- Achten auf die Einhaltung der Regeln und Umsetzung der bekannten Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- abgestimmte Elterngespräche

Weitere Aufgaben der Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes sind:

- Pausenbegleitung, bzw. Begleitung der ungebundenen Freizeit
- Begleitung des Mittagessens
- Begleitung von freizeitpädagogischen Angeboten
- abgestimmte Mitwirkung in Förderbändern, Neigungsgruppen und Projekten

Die Hauptaufgaben der Strukturhelfer/innen sind:

- Unterstützung beim Herrichten des Arbeitsplatzes
- Hilfe beim Wechsel der Unterrichtsräume
- Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkraft
- Unterstützung in der Kommunikation
- Hilfestellung zur Konzentration und Entspannung
- Reduzierung von Ablenkungen
- Unterstützung im Kontakt mit anderen Kindern
- Persönliche Ansprache, Motivation und Ermunterung
- Begleitung von Auszeiten

Leitend bei der Ausgestaltung der Aufgaben ist der individuelle Bedarf einzelner Schüler/innen unter Berücksichtigung schulischer Abläufe und schutzwürdiger Belange anderer Schüler/innen.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Förderplans können die Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes mit einbezogen werden.

Bei Bedarf/Notwendigkeit und auf der Grundlage des Schulmitbestimmungsgesetzes und der Inklusionsverordnung können die Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes an Sitzungen der Schulgremien als beratendes Mitglied teilnehmen.

§ 3 Aufgabenabgrenzung

Tätigkeiten, die in den Kernbereich pädagogischer Arbeit der Schule fallen, dürfen von den Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes nicht übernommen werden.

Hierzu gehören u. a.:

- eigenständige Förderplanung
- stellvertretende Aufgaben der Lehrkräfte
- Unterrichtsführung

§ 4 Einsatzkoordination

1. Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes.
2. Der Träger verpflichtet sich, bei der Ausübung seiner Dienst- und Fachaufsicht insbesondere bei der Regelung der Dienstzeiten und der Urlaubsgewährung schulische Belange zu berücksichtigen.
3. Zuordnung und konkrete Einsatzplanung der Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes erfolgen in Abstimmung zwischen der pädagogischen Leitung des Infrastrukturangebotes und der Schulleitung.

§ 5 Begleitung und Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur

Das Ministerium für Bildung und Kultur ermöglicht der Schule, für die Laufzeit der Begleitvereinbarung den Einsatz einer/s Bundesfreiwillige/n. Die Finanzierung erfolgt über das Ministerium. Der/Die Bundesfreiwillige wird überwiegend im Rahmen der Aufgabenstellung des Infrastrukturangebotes eingesetzt.

Das Ministerium für Bildung und Kultur beteiligt sich gem. § 7 Abs. 2 an der fachlichen Begleitung und Auswertung dieses Infrastrukturangebotes.

§ 6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist für den Träger des Infrastrukturangebotes in § 4 des Kooperationsvertrages geregelt.

Schulleitung und Lehrkräfte nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und den entsprechenden Bestimmungen in den §§ 21 Abs. 5 und 28 Abs. 4 des Schulordnungsgesetzes (SchoG) wahr.

Die Vereinbarungspartner nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf der jeweils für sie gültigen Rechtsgrundlage und in eigener Verantwortung wahr.

§ 7 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner und fachliche Begleitung

1. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, und dazu, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
2. Es wird eine Lenkungsgruppe gebildet, bestehend aus Vertreter/innen des Regionalverbandes, des Trägers sowie des Ministerium für Bildung und Kultur und der Schulleitung, die alle an der Entwicklung des Angebotes durchgehend beteiligt waren.

3. Die Lenkungsgruppe berät regelmäßig über grundsätzliche Fragestellungen und wertet den Verlauf dieses Angebotes aus. Sie trifft sich 3-mal im Jahr und bei Bedarf darüber hinaus. Deren Einberufung und Koordination erfolgt durch den Regionalverband Saarbrücken.
4. Sie spricht bis zum 31.12.2018 eine Empfehlung an die Unterzeichner/innen des Kooperationsvertrages über die Fortführung dieses Angebotes aus.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung und Änderungen

1. Die Dauer dieser Begleitvereinbarung ist an die Laufzeit des entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen dem Regionalverband und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Saarland e.V. (01.02.2017 bis 31.07.2019) gebunden.
2. Einvernehmliche Änderungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen - je nach internen Verfahrensbestimmungen der Vereinbarungspartner - der Zustimmung der Gremien der Vereinbarungspartner.
3. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den _____ 2016

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Saarland e.V.
Landesvorstand

Ministerium für Bildung und Kultur
Minister Ulrich Commerçon